

# Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Windeck

Zeitraum: 1/2021 bis 12/2025  
Stand: 11/2020

## **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden.

Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## **2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen**

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehenden Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

### **a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Straßenunterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Gemeindegebiet (innerorts)	nach Bedarf	Schadstellen anspritzen und abstreuen	jährlich
2	Gemeindegebiet (innerorts)	nach Bedarf	Fugen behandeln	jährlich
3	Gemeindegebiet (innerorts)	nach Bedarf	Dünne Asphaltdeckschicht als Versiegelung	jährlich
4	Gemeindegebiet (innerorts)	nach Bedarf	Asphaltdeckschicht erneuern	jährlich
5	Gemeindegebiet (innerorts)	nach Bedarf	Schlaglochbeseitigung Kalt- u. Heißasphalt	jährlich

### **b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen**

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht nach KAG auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alte Schulstraße, Dattenfeld	Hauptstr. - A. d. Hecke	Vollausbau	ab 2021
2	Opperzauer Straße, Halscheid	gesamte Ortsdurchfahrt	Vollausbau	ab 2022
3	Im Dall, Altwindeck	auf gesamter Länge	Vollausbau	ab 2022
4	Engbachweg, Wilberhofen	Wilberh.Str.- Bahnhof	Vollausbau	ab 2023/2024
5	Wilberhofener Str., Wilberhofen	L 333 - Engbachweg	Vollausbau	ab 2024/2025